



Nutzungsordnung für die Kirchen der Ev.-lutherischen Gemeinde Bad Salzuflen (Auferstehungskirche und Erlöserkirche)

Kirchen sind Orte des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde. In ihnen werden neben den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen wichtige Stationen im Leben der Gemeindemitglieder als öffentliche Gottesdienste gefeiert (Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen). Daher begrüßt der Kirchenvorstand ausdrücklich die Nutzung der Kirchen für diese Anlässe auch außerhalb der offiziellen Gottesdienstzeiten.

Voraussetzung für die Genehmigung der Nutzung ist die Mitgliedschaft der Nutzer in einer Landeskirche der EKD oder einer anderen kirchlichen Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört. Die Genehmigung der Nutzung ist bei dem Pfarrer/der Pfarrerin und/oder beim Kirchenvorstand einzuholen.

§ 1 Taufen

Die Überlassung der Kirchen für Taufen ist für Gemeindemitglieder grundsätzlich kostenfrei. Von anderen Nutzern wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 350,00 € zuzüglich einer Kautions von 150€ erhoben. Diese Summe schließt die Dienste des Küsters/der Küsterin und die Reinigung der Kirche mit ein. Für die Dienste des Organisten/der Organistin ist das übliche Honorar (zuzüglich evtl. entstehender Fahrtkosten) zu entrichten.

Bei der Ausschmückung der Kirche für den Taufgottesdienst dürfen Änderungen im Kirchenraum und auf dem Außengelände der Kirche nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Pfarrers/der Pfarrerin vorgenommen werden.

§ 2 Traugottesdienste

Die Überlassung der Kirchen für Traugottesdienste ist für Gemeindemitglieder grundsätzlich kostenfrei. Von anderen Nutzern wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 € zuzüglich einer Kautions von 150€ erhoben. Diese Summe schließt die Dienste des Küsters/der Küsterin und die Reinigung der Kirche mit ein. Für die Dienste des Organisten/der Organistin ist das übliche Honorar (zuzüglich evtl. entstehender Fahrtkosten) zu entrichten.

Bei der Ausschmückung der Kirche für die gottesdienstliche Feier dürfen Änderungen im Kirchenraum und auf dem Außengelände der Kirche nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Pfarrers/der Pfarrerin vorgenommen werden. Um die Arbeitszeit des Küsters/der Küsterin



rin nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, darf die Vorbereitungszeit zum Schmücken der Kirche zwei Stunden nicht überschreiten. Das gleiche gilt für einen Aufenthalt auf dem Kirchengelände nach der Trauung. Kirchenraum und Außengelände sind nach der Trauung in den ursprünglichen Zustand vor der Trauung zu versetzen.

§ 3

Trauerfeiern

Für die Überlassung der Kirchen für Trauerfeiern gilt folgende Regelung:

- a) Die Kirchen werden für Trauerfeiern für Gemeindemitglieder frei gegeben. Eine Nutzung durch andere bedarf der Genehmigung durch den Pfarrer/die Pfarrerin und/oder den Kirchenvorstand.
- b) Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben, die der Höhe der Gebühren der Nutzung der Friedhofskapellen entspricht. Dies ist z. Zt. ein Betrag von 350,00 €. Diese Summe schließt die Dienste des Küsters/der Küsterin und die Reinigung der Kirche mit ein.
- c) Die Ausstattung der Kirche für die Trauerfeier erfolgt durch das Beerdigungsinstitut. Die Würde des Raums ist zu achten und muss dem Selbstverständnis christlichen Glaubens entsprechen. Altar und Kanzel bleiben ausschließlich gottesdienstlichen Handlungen vorbehalten.
- d) Die Kosten für die Nutzung der Kirche werden dem Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt und durch dieses an die Angehörigen weitergeleitet.

§ 4

Sonstige Nutzung der Kirchen

Für die sonstige Überlassung der Kirchen für Konzerte und andere Veranstaltungen wird eine Nutzungsgebühr von 350,00 € erhoben. Diese Summe schließt die Dienste des Küsters/der Küsterin und die Reinigung der Kirche mit ein.

Konzerte bedürfen der Genehmigung durch den Musikausschuss, andere Veranstaltungen müssen vom Pfarrer bzw. der Pfarrerin und/oder vom Kirchenvorstand genehmigt werden. Sie dürfen dem christlichen Selbstverständnis nicht widersprechen und dem öffentlichen Ansehen der Gemeinde keinen Schaden zufügen.

Von der Erhebung der Kostenpauschale kann nach vorheriger Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin Abstand genommen werden, wenn dies im gemeindlichen Interesse liegt.



§ 5 Haftung

Die Nutzer haften der Kirchengemeinde gegenüber für alle Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie selbst, ihre Beauftragten oder die Gottesdienstteilnehmer/innen entstanden sind.

Wird die Kirchengemeinde wegen eines Schadens unmittelbar belangt, sind die Nutzer verpflichtet, die Kirchengemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Kirchengemeinde entstanden ist.

Für von den Nutzern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung. Die Lagerung in gemeindeeigenen Räumen erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer.

Diese Nutzungsordnung wurde am 07. 04. 2025 vom Kirchenvorstand beschlossen und tritt am 01. 05. 2025 in Kraft.

Ich/Wir.....
haben die Nutzungsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bad Salzuflen, den

.....
(Unterschrift des Nutzers/der Nutzerin)